

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. „Auftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung bzw. Beilegung einer oder mehrerer Anzeigen bzw. Fremdbeilagen eines Werbung Treibenden oder sonstigen Inserenten in der Druckschrift „à la carte“ und/oder Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem Internet, zum Zwecke der Verbreitung.

Der Anzeigenauftrag des Kunden stellt ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Erhalt des Auftrags wird vom Verlag bestätigt. Der Vertrag zwischen dem Verlag und dem Kunden kommt jedoch erst durch eine ausdrückliche Auftragsbestätigung seitens dem Verlag oder durch Ausführung des Auftrages zustande.

Maßgeblich für den Auftrag sind diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die jeweils gültige Anzeigenpreisliste.

2. „à la carte“ erscheint derzeit dreimal jährlich. Die Laufzeit des Auftrags richtet sich nach den im Auftrag angegebenen Insertionsmengen und -zeiten.

Wird ein Vertrag für eine unbestimmte Laufzeit geschlossen, so verlängert sich die Laufzeit automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht sechs Wochen vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

3. Der Verlag behält sich vor, Aufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist.

Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

4. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die durchgehende Laufzeit der erschienenen Anzeigen gewährt. Die Frist beginnt mit dem Erscheinen der ersten Anzeige. Sollten innerhalb der Laufzeit eine oder mehrere Ausgaben nicht erscheinen, so verlängert sich die Frist um die Ausfallzeit.

Der Werbung Treibende hat nur dann Anspruch auf einen Nachlass, wenn dies bei Vertragsschluss vereinbart ist. Dies gilt auch, wenn der Nachlass in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste für den erteilten Auftrag vorgesehen ist.

Wird ein Auftrag aus Gründen höherer Gewalt und aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zurück zu vergüten.

5. Platzierungswünsche werden soweit wie möglich berücksichtigt, können jedoch nicht gewährleistet werden.

Bei der Schaltung von mehreren aufeinander folgenden Promotionsseiten hat der Verlag das Recht, zwischen den Promotionsseiten Fremdanzeigen zu platzieren.

6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen und/oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwort-

lich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen oder Beilagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.

Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

7. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlicher, unrichtiger oder bei unvollständiger Wiedergabe der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Anzeige geltend gemacht werden.

8. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers und von Dritten (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz. In Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Unmöglichkeit in Verzug ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden und auf das für die Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt.

9. Layout und Text werden vorgelegt und vom Kunden abgezeichnet. Dies gilt als Druckfreigabe. Korrekturabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch schriftlich geliefert.

Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Korrekturabzug nicht bis zum Anzeigenschluss bzw. dem ihm gestellten Termin zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Dies gilt nur, soweit der Verlag den Auftraggeber bei Übersendung der Korrekturabzüge schriftlich auf die Folgen seines Verhaltens gesondert hingewiesen hat.

10. Fotoabzüge oder Filme bzw. elektronische Datenträger werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.

11. Der Auftraggeber ist für die Inhalte der Anzeigen verantwortlich. Er stellt sicher, dass der Anzeigeninhalt und die Veröffentlichung der

Anzeige durch den Verlag keine Rechte Dritter verletzt. Die Verantwortung, insbesondere für die wettbewerbs- und presserechtliche Zulässigkeit der Anzeige liegt ausschließlich beim Kunden. Der Verlag übernimmt keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Anzeige. Sofern der Auftraggeber schuldhaft seine vorstehenden Pflichten verletzt, stellt er den Verlag von Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund einer Anzeige des Kunden gegenüber dem Verlag geltend machen. Die Verteidigung des Verlags gegen sämtliche Klagen, Verfahren oder Ansprüche erfolgt in diesen Fällen auf Kosten des Auftraggebers. Der Verlag kann seine Rechtsanwälte und Verteidigung frei bestimmen.

12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, ist die Rechnung innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen vom Empfang der Rechnung anlaufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden bankenübliche Zinsen sowie Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzahlungen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel oder Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

14. Eine Aufrechnung ist nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen ist ausgeschlossen.

15. Verlinkungen. Auf der Webseite des Verlages finden sich Links auf andere Webseiten. Der Verlag kann nicht ständig diese Webseiten inhaltlich prüfen und auf deren Inhalt Einfluss nehmen. Der Verlag macht sich die Inhalte der Webseiten Dritter nicht zueigen und übernimmt daher keine Haftung oder Gewährleistung für diese Webseiten.

Das Setzen von Links durch den Auftraggeber in Anzeigen auf Webseiten Dritter bedarf der Zustimmung des Verlags.

16. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nichtkaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.

Stand: Juli 2011